

Satzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes
über die Erhebung von Gebühren für die Lagerung,
Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren
- Falltier-Gebührensatzung -

Vom 21. Dezember 2005 (Amtsbl. 2006 S. 167), zuletzt geändert am 18. November 2016 (Amtsbl. Teil II, S. 745)

(konsolidierte Textfassung)

Aufgrund des § 5 Abs. 8 Satz 2 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (SAGTierNebG) vom 8. November 1978 (Amtsbl. S. 1001), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. Teil I S. 323) hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes folgende Änderung der Falltier-Gebührensatzung in der Fassung vom 5. November 2014 (Amtsbl. 2014, Teil II S. 1079) beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 SAGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 SAGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von mindestens 25 vom Hundert der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 und 8 SAGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenanteile

Die Gebührenanteile werden wie folgt festgesetzt:

Tierart (Kategorie)

1. Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel

1.1 bei Rindern bis zu 3 Monaten	3,77 Euro je Tier
1.2 bei Rindern bis zu 12 Monaten	10,77 Euro je Tier
1.3 bei Rindern bis zu 24 Monaten	21,53 Euro je Tier
1.4 bei Rindern über 24 Monaten bis 48 Monate	29,61 Euro je Tier

2. Schwein

2.1 bei Saugferkeln bzw. totgeborenen Ferkeln	0,05 Euro je Tier
2.2 bei Mastferkeln bis 25 kg	1,34 Euro je Tier
2.3 bei Schweinen	4,84 Euro je Tier

3. Schaf und Ziege

3.1 bei Lämmern	0,65 Euro je Tier
3.2 bei Schafen und Ziegen bis 18 Monate	2,42 Euro je Tier

4. Einhufer

4.1 bei Fohlen und Ponys	6,46 Euro je Tier
4.2 bei Pferden	24,22 Euro je Tier

5. Geflügel

(Behälter mit je 240 Liter Fassungsvermögen)	8,34 Euro je Behälter
--	-----------------------

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Tierseuchenkasse des Saarlandes